

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985
über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften**

A. Zielsetzung

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. Mai 1985 den Text eines Beschlusses über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften angenommen. Dieser Beschluß soll an die Stelle des Beschlusses des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften treten.

In Umsetzung der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25. und 26. Juni 1984 wird durch den Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 die Finanzausstattung der Europäischen Gemeinschaften zum 1. Januar 1986, also im Zusammenhang mit dem Beitritt von Spanien und Portugal, erweitert (Anhebung des Plafonds der MWSt-Eigenmittel von 1 % auf 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer). Gleichzeitig ist zugunsten des Vereinigten Königreichs eine Korrektur seiner Belastung aus dem Haushalt der Gemeinschaften vorgesehen.

B. Lösung

Der auf Art. 201 EWG-Vertrag und auf Art. 173 Euratom-Vertrag gestützte Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 ist den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfohlen. Nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedürfen der Beschluß vom 7. Mai 1985, die Schlußfolgerungen des Rates sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates

abgegebenen Erklärungen der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Erhöhung des MWSt-Eigenmittelplafonds auf 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage würde bei voller Ausnutzung des Plafonds voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Abführungen von Mehrwertsteuereigenmitteln aus dem Umsatzsteueraufkommen des Bundes führen: 1986 4,0 Mrd. DM; 1987 4,3 Mrd. DM; 1988 4,5 Mrd. DM; 1989 4,7 Mrd. DM; in den Folgejahren weiter ansteigend. Insgesamt würden sich die Abführungen von Mehrwertsteuereigenmitteln zu Lasten des Bundes bei voller Ausschöpfung des Plafonds voraussichtlich wie folgt belaufen: 1986 14,2 Mrd. DM; 1987 14,9 Mrd. DM; 1988 15,7 Mrd. DM; 1989 16,4 Mrd. DM; in den Folgejahren weiter ansteigend.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (41) – 680 10 – Fi 20/85

Bonn, den 7. September 1985

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 und eine Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 16. August 1985 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Schlußfolgerungen des Rates sowie den zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluß, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem Artikel 3 Abs. 4 des Beschlusses und seine übrigen Bestimmungen, die Schlußfolgerungen des Rates sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 in Kraft treten, ist jeweils im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (Beschluß vom 21. April 1970) ist ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt worden.

Dieses Gemeinschaftssystem eigener Mittel wird durch den Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 im wesentlichen wie folgt geändert: Der Höchstsatz für die Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel wird zum 1. Januar 1986 von 1 % auf 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer erhöht. Gleichzeitig wird in Anwendung des Grundsatzes, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Belastung im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann, für die Geltungsdauer des Beschlusses zugunsten des Vereinigten Königreichs eine Korrektur seiner Belastung festgelegt. Mit dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 wird der Beschluß vom 21. April 1970 aufgehoben.

Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 stützt sich auf Artikel 201 EWG-Vertrag und auf Artikel 173 Euratom-Vertrag. Hiernach legt der Rat nach Anhörung des Europäischen

Parlaments einstimmig die entsprechenden Bestimmungen fest und empfiehlt sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Auf den Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die Mehrwertsteuer-Eigenmittel aus dem Umsatzsteuer-Aufkommen abzuführen sind.

Zu Artikel 2

Der Beschluß, die Schlußfolgerungen und die Erklärungen zu Protokoll des Rates sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Beschluß, die Schlußfolgerungen und die Erklärungen zu Protokoll des Rates nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Aus dem Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 ergeben sich zusätzliche finanzielle Belastungen für die Bundesrepublik Deutschland.

Die Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds auf 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage würde bei voller Ausnutzung des Plafonds voraussichtlich zu folgenden zusätzlichen Abführungen von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln aus dem Aufkommen des Bundes führen: ¹⁾ 1986 4,0 Mrd. DM; 1987 4,3 Mrd. DM; 1988 4,5 Mrd. DM; 1989 4,7 Mrd. DM; in den Folgejahren weiter ansteigend. Insgesamt werden sich die Abführungen von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln, die ausschließlich zu Lasten des Bundes gehen, bei voller Ausschöpfung des Plafonds voraussichtlich wie folgt belaufen: ¹⁾ 1986 14,2 Mrd. DM; 1987 14,9 Mrd. DM;

1988 15,7 Mrd. DM; 1989 16,4 Mrd. DM; in den Folgejahren weiter ansteigend. Der Grad der Ausnutzung des neuen MWSt-Eigenmittelplafonds wird bestimmt werden von dem Volumen des EG-Haushalts, das vom Europäischen Parlament und dem Ministerrat festgelegt wird.

Bereits für 1986 wird wegen des inzwischen erreichten Ausgabenniveaus der Gemeinschaft mit einem Ausnutzungsgrad im oberen Bereich des Plafonds von 1,4 % zu rechnen sein.

Die MWSt-Eigenmittelabführungen gehen allein zu Lasten des Bundesanteils am Umsatzsteueraufkommen. Sie werden für die Jahre ab 1986 wie folgt geschätzt (in Mrd. DM):

¹⁾ Zeitraum des Finanzplans

	1986	1987	1988	1989
Bundesanteil am ¹⁾				
Umsatzsteueraufkommen	75,440	79,380	83,440	88,390
Abführung an EG (Zahlen des Finanzplans)	14,0	14,9	15,7	16,4
EG-Anteil am Bundesanteil in v. H.	18,6	18,8	18,8	18,6

Die Gesamtabführung an eigenen Mitteln nach dem Eigenmittelbeschluß vom 7. Mai 1985 durch die Bundesrepublik Deutschland wird sich voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. DM):

	1986	1987	1988	1989
Zölle	5,8	6,05	6,3	6,55
Agrarabschöpfung	1,0	1,0	1,0	1,0
MWSt-Eigenmittel (Zahlen des Finanzplans)	14,0	14,9	15,65	16,4
Gesamtabführung	20,8	21,95	22,95	23,95

¹⁾ Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen von 65 % ab 1986 unterstellt, nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an die Länder.

Die Aufwendungen im Rahmen des Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs sind in den vorgenannten Abführungsbeträgen von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln enthalten.

Nach dem Beschluß des Europäischen Rates von Fontainebleau vom 25./26. Juni 1984 kann der Plafond der MWSt-Eigenmittel auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren zum 1. Januar 1988 auf 1,6 % angehoben werden; darauf wird in den Erwägungsgründen des Beschlusses vom 7. Mai 1985 hingewiesen.

In der Zwölferegemeinschaft, also unter Einbeziehung von Spanien und Portugal, wird sich der deutsche Finanzierungsanteil am EG-Haushalt (bezogen auf die Gesamtabführung an eigenen Mitteln) im Jahre 1986 voraussichtlich auf ca. 27 % belaufen (Anteil 1985 rd. 28,2 %); der deutsche Anteil an der Abführung von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln wird 1986 voraussichtlich bei ca. 28 % liegen (Rückerstattung von Eigenmitteln an Spanien und Portugal berücksichtigt).

Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften – nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt – wurde ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt.

Um das System der eigenen Mittel aufzustocken, sollte unter Beibehaltung der durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen bisherigen Einnahmequellen der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandte Höchstsatz von 1 % angehoben werden.

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau ist Rechnung zu tragen.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen wird der Höchstsatz für die Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel zum 1. Januar 1986 auf 1,4 % festgelegt. Dieser Höchstsatz gilt für jeden Mitgliedstaat und tritt unmittelbar nach Abschluß der Ratifikationsverfahren, spätestens jedoch zum 1. Januar 1986 in Kraft. Der Höchstsatz kann auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren zum 1. Januar 1988 auf 1,6 % angehoben werden.

Ferner hat der Europäische Rat in diesen Schlußfolgerungen die Auffassung vertreten, daß die Ausgabenpolitik auf absehbare Zeit das wichtigste Mittel darstellt, um die Frage der haushaltsmäßigen Ungleichgewichte zu lösen.

Der Europäische Rat hat jedoch beschlossen, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebenen Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann.

Eine solche Korrekturmaßnahme sollte nun auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zum Ausgleich ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel eigene Mittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

Eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

Artikel 3

(1) Eigenmittel sind auch die Einnahmen, die sich gemäß diesem Artikel aus der Anwendung von Sätzen auf die steuerpflichtige Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

(2) Keiner der in Absatz 1 genannten Sätze darf 1,4 % übersteigen. Diese Sätze werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgesetzt.

(3) Die Sätze werden wie folgt berechnet:

- a) Für die in Absatz 1 genannte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Satz festgesetzt.
- b) Bei dem auf das Vereinigte Königreich anzuwendenden Satz wird von dem auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Betrag ein Abzug vorgenommen, der folgendermaßen bestimmt wird:
 - i) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz zwischen dem prozentualen Mehrwertsteueranteil des Vereinigten Königreichs, der in diesem Jahr einschließlich der Berichtigungen für frühere Jahre bei Anwendung des einheitlichen Satzes gezahlt worden wäre, und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufgeteilten Gesamtlasten berechnet;
 - ii) der so errechnete Differenzbetrag wird auf die aufgeteilten Gesamtlasten angewandt;
 - iii) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.

Der verringerte Betrag wird durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs dividiert.

- c) Bei den auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätzen wird ein Betrag in Höhe des in Buchstabe b) genannten Abzugs von diesen Mitgliedstaaten eingebracht. Die Aufteilung dieses Betrages wird zunächst entsprechend ihren Anteilen an den auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu leistenden Mehrwertsteuerzahlungen – unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs – berechnet und sodann in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

Zur Ermittlung der auf diese Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze werden die auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Beträge zuzüglich der Anteile der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag durch die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten dividiert.

- d) Im Falle der Anwendung von Absatz 7 werden die Mehrwertsteuerzahlungen bei den obengenannten Berechnungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Absatzes wird abweichend von dem Beschluß vom 21. April 1970 ein Pauschalbetrag von 1 000 Millionen ECU von dem vom Vereinigten Königreich zu zahlenden Mehrwertsteuerbetrag in Abzug gebracht. Der diesem Abzug entsprechende Betrag ist von den anderen Mitgliedstaaten aufzubringen; die Aufteilung dieses Betrages berechnet sich nach Maßgabe von Absatz 3 Buchstabe c).

Die in vorstehendem Unterabsatz vorgesehenen Maßnahmen gelten als Änderungen der Mehrwertsteuer-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1985. Erforderlichenfalls werden die entsprechenden Beträge von der Kommission dem Haushalt 1985 zugerechnet.

(5) Die Kommission führt die für die Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlichen Berechnungen durch.

(6) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden, so bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Mehrwertsteuer-Sätze die zuletzt festgesetzten Sätze anwendbar.

(7) Werden die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag jedes Mitgliedstaats, der noch nicht die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwendet, zum Haushalt der Gemeinschaften gemäß dem Anteil seines Brutto sozialprodukts an der Summe der Brutto sozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Restbetrag des Haushalts wird durch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gemäß Absatz 1 gedeckt, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzielt werden. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(8) Brutto sozialprodukt im Sinne des Absatzes 7 ist das Brutto sozialprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 4

(1) Die Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben für die Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften schließt weder aus, daß die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, noch daß sie durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Höhe und Aufbringungsschlüssel durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt werden.

Artikel 5

Die Gemeinschaften erstatten jedem Mitgliedstaat 10 % der gemäß Artikel 2 Absatz 1 gezahlten Beträge als Erhebungskosten.

Artikel 6

Ein etwa entstehender Überschuß der eigenen Mittel der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftsmittel im Sinne der Artikel 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck zu ändern sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 sowie Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt in Kraft:

- hinsichtlich Artikel 3 Absatz 4 am zweiten Tag nach dem Eingang der letzten Mitteilung gemäß Absatz 2,
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am zweiten Tag nach dem Eingang der letzten dieser Mitteilungen oder nach dem Tag der Hinterlegung der letzten Urkunde zur Ratifizierung der Verträge über den Beitritt Spaniens und Portugals durch die derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist, sofern nicht der Rat mit Einstimmigkeit einen davon abweichenden Beschluß faßt.

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 4 wird dieser Beschluß am 1. Januar 1986 wirksam, und der Beschluß vom 21. April 1970 zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Erforderlichenfalls ist jede Bezugnahme auf den Beschluß vom 21. April 1970 als Bezugnahme auf den vorliegenden Beschluß aufzufassen.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. Andreotti

Schlußfolgerungen des Rates und Erklärungen zum Beschluß über das System der eigenen Mittel

1. Schlußfolgerungen des Rates über die Durchführungsmodalitäten

Der Rat billigt die in Dokument 5046/85 vorgesehenen Verfahren zur Berechnung der Berichtigung der Ungleichgewichte im Haushaltsplan, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß die Ausgaben des Kapitels 42 (Fischereiabkommen mit Drittländern) von den aufgeschlüsselten Ausgaben ausgenommen sind.

2. Erklärungen

a) zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß Erlöse aus auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Anleihen der Gemeinschaft nicht zu den „Sonstigen Einnahmen“ im Sinne des Artikels 1 dieses Beschlusses gehören.

b) zu Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5

Die belgische und die luxemburgische Delegation haben daran erinnert, daß sie mit den von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben nicht einverstanden sind. Sie haben sich jedoch bereit erklärt, sich ihrer Verwendung für den ausschließlichen Zweck dieses Beschlusses nicht zu widersetzen. Diese Delegationen haben bean-

tragt, daß der Rat, wenn er gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau die Frage insgesamt ex novo erneut prüft, auch die Modalitäten für die Berücksichtigung und die Aufteilung der Verwaltungsausgaben überprüft und dabei bedenkt, daß diese Ausgaben, die von besonderer Art sind, nicht im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Mitgliedstaaten getätigt werden.

Die Kommission hat die Erklärung der belgischen und der luxemburgischen Delegation zur Kenntnis genommen und wird sie im Rahmen der Erstellung des Berichts, den sie gemäß den Schlußfolgerungen von Fontainebleau (Abschnitt I Nr. 4 der Schlußfolgerungen) vorzulegen hat, berücksichtigen.

c) Erklärungen der deutschen Delegation

Die deutsche Delegation weist darauf hin, daß die Haushaltsdisziplin gemäß den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel 1984 und von Fontainebleau ein Grundprinzip der Ausgabenpolitik der Gemeinschaft darstellt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß von den Möglichkeiten des Artikels 4 Abs. 2 nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Verbreitung und Verwertung der durch das jeweilige Forschungsprogramm gewonnenen Kenntnisse zufriedenstellend geregelt ist.

Denkschrift zum Beschluß

I. Vorgeschichte

1. Die Römischen Verträge und der Beschluß vom 21. April 1970

- a) Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (Artikel 201) und der Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vom gleichen Tag (Artikel 173) sehen die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Einnahmen der Gemeinschaften vor.
- b) Der Rat hat in seinem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften, der am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, eine schrittweise Ersetzung der Finanzbeiträge durch Eigenmittel festgelegt. Nach Artikel 4 Abs. 1 Unterabs. 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 sollte der Haushalt der Gemeinschaften ab 1. Januar 1975 vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert werden.

Als Eigenmittel sind der Gemeinschaft zugewiesen:

- die Agrarabschöpfungen;
- die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs;
- die Einnahmen, die sich aus der Anwendung eines Satzes ergeben, der 1 % einer – einheitlich für die Mitgliedstaaten festzulegenden – steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage *) für die Mehrwertsteuer nicht überschreiten darf (Mehrwertsteuer-Eigenmittel).

Wegen Verzögerungen bei der Verabschiedung und Anwendung der Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage (6. Richtlinie vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern) wird das System der Mehrwertsteuer-Eigenmittel erst seit 1980 voll angewendet; aufgrund der Übergangsvorschriften des Artikels 4 Absatz 2 sind bis 1979 (von einigen Mitgliedstaaten) noch Finanzbeiträge nach ihrem Anteil am Bruttosozialprodukt der Gemeinschaft geleistet worden. Griechenlands Finanzbeitrag bemißt sich noch bis 1985 nach seinem Anteil am Bruttosozialprodukt, da es erst zum 1. Januar 1986 verpflichtet ist, das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem einzuführen.

Zölle und Agrarabschöpfungen werden von den Mitgliedstaaten in voller Höhe an die Gemeinschaft abgeführt. Der hiervon nicht gedeckte Teil des EG-Haushalts ist innerhalb des 1 %-Plafonds durch Mehrwertsteuer-Eigenmittel zu finanzieren.

- c) Die mit dem Eigenmittelbeschluß vom 21. April 1970 zugewiesene Finanzausstattung hat eine stetige Fortentwicklung der Finanzwirtschaft der Gemeinschaft ermöglicht. 1971, im ersten Jahr der Anwendung des Eigenmittelbeschlusses von 1970 betrug das Volumen des EG-Haushalts 8,380 Mrd. DM, 1985, dem letzten Jahr seiner Anwendung, rd. 63,1 Mrd. DM. Die Vergleichszahlen 1971/1985 lauten aufgeschlüsselt für die drei Arten von Eigenmitteln:

	1971	1985
Zölle:	2,1 Mrd. DM	19,2 Mrd. DM
Agrarabschöpfungen:	2,6 Mrd. DM	4,7 Mrd. DM
Finanzbeiträge/ Mehrwertsteuer- Eigenmittel	3,4 Mrd. DM	38,9 Mrd. DM.

Bei dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, daß die Gemeinschaft in diesem Zeitraum sich von 6 auf 10 Mitglieder vergrößert hat.

Die deutsche Beteiligung an der Finanzierung des EG-Haushalts hat sich etwa parallel zu dessen Anstieg entwickelt; sie ist von 2,6 Mrd. DM im Jahre 1971 auf 17,8 Mrd. DM im Jahre 1985 angewachsen.

2. Der Kommissionvorschlag vom 6. Mai 1983

Die Kommission legte am 6. Mai 1983 einen förmlichen, auf Artikel 201 EWG-Vertrag gestützten Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend die Regelung über die eigenen Mittel vor. Gegenüber dem Beschluß vom 21. April 1970 enthielt der Vorschlag zwei wesentliche Änderungen:

- Abschaffung des Plafonds für die MWSt-Eigenmittel sowie Einführung sogenannter Schwellen von jeweils 0,4 % der Bemessungsgrundlage, deren Überschreiten künftig durch Beschlüsse von Rat und Europäischem Parlament, aber jeweils ohne Ratifizierung durch die nationalen Parlamente möglich sein sollte.
- Einführung eines Sonderbeitragsschlüssels (unterschiedliche Abführungssätze für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel) für den Teil der Agrarmarktausgaben, der 33 % des EG-Haushalts übersteigt. Die Kommission beabsichtigte damit, das Problem der britischen Nettobelastung teilweise zu entschärfen und zugleich die Kostenverursacher unter den Mitgliedstaaten im Agrarbereich stärker zur Finanzierung heranzuziehen.

3. Beschlüsse des Europäischen Rates

- a) Die Frage der Erweiterung des Finanzrahmens der Gemeinschaft wurde durch den Beschluß des

*) Die einheitliche Bemessungsgrundlage entspricht der Summe aller steuerpflichtigen Umsätze (Warenlieferungen, Dienstleistungen und Einfuhren) auf der Stufe des Letztverbrauchs.

Europäischen Rates in Stuttgart (17. bis 19. Juni 1983) mit der Lösung weiterer drängender Gemeinschaftsprobleme verknüpft (Stuttgarter Paket); die Verhandlungsaufträge des Europäischen Rates bezogen sich auf folgende Themen:

- Erweiterung der Gemeinschaft;
- Erweiterung des Finanzrahmens der Gemeinschaft;
- Ungleichgewichte im EG-Haushalt (Lastenverteilung);
- Anpassung der gemeinsamen Agrarpolitik;
- Verbesserung der Haushaltsdisziplin;
- Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken.

b) Die überaus schwierigen und komplexen Verhandlungen sind durch den Europäischen Rat am 25./26. Juni 1984 in Fontainebleau zum Abschluß gebracht worden.

Zu den Kapiteln „Eigene Mittel und Erweiterung“ sowie „Haushaltsungleichgewichte“ sind dabei folgende Grundsatzbeschlüsse gefaßt worden:

- In der Frage der Finanzausstattung der Gemeinschaft hat sich der Europäische Rat darauf verständigt, den Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafond zum 1. Januar 1986 – also zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Beitritts von Spanien und Portugal – von 1 % auf 1,4 % der Bemessungsgrundlage anzuheben; gleichzeitig hat er die Möglichkeit einer weiteren Anhebung auf 1,6 % der Bemessungsgrundlage zum 1. Januar 1988 ins Auge gefaßt.
- Bei seinem Beschluß zum Kapitel „Haushaltsungleichgewichte“ hat der Europäische Rat das Prinzip anerkannt, daß zu gegebener Zeit jeder übermäßig belastete Mitgliedstaat in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann. Das Vereinigte Königreich erhält für das Haushaltsjahr 1984 einen pauschalen Ausgleich von 1 Mrd. ECU; für den Geltungszeitraum des neuen 1,4 %-Eigenmittelplafonds steht ihm vom Haushaltsjahr 1985 an ein Ausgleich von 66 % seiner Belastung zu, wie sie sich aus der Differenz seiner Abführungen der Eigenmittel an die Gemeinschaft entsprechend seinem Anteil an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und seinem Anteil an den Rückflüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt ergibt. Die Korrekturbeträge für das Vereinigte Königreich werden jeweils von seinen regulären Mehrwertsteuer-Eigenmitteln im folgenden Haushaltsjahr abgezogen. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Aufbringung des britischen Ausgleichs mit $\frac{2}{3}$ ihres normalen Mehrwertsteuer-Finanzierungsanteils.

4. Der Kommissionsvorschlag vom 9. Juli 1984

Die Kommission legte am 9. Juli 1984 einen geänderten Vorschlag für einen Beschluß des Rates über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften vor. Gegenüber ihrem Vorschlag vom 6. Mai 1983 sah sie in Umsetzung der Fontainebleau-Beschlüsse des Europäischen Rates zwei wesentliche Änderungen vor:

- Anhebung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds von 1 % auf 1,4 % der Bemessungsgrundlage unter Beibehaltung des derzeitigen Eigenmittelsystems
- Aufnahme der in Fontainebleau beschlossenen Entlastungsregelung für das Vereinigte Königreich und der deutschen Minderbeteiligung an der britischen Entlastung.

Der neue Eigenmittelbeschluß sollte nach dem Kommissionsvorschlag am 1. Oktober 1985 in Kraft treten und rückwirkend zum 1. Januar 1985 wirksam werden.

5. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament gab am 25. Oktober 1984 seine nach Artikel 201 EWG-Vertrag erforderliche Stellungnahme ab. U. a. sprach sich darin das Europäische Parlament in Abweichung vom Kommissionsvorschlag vom 9. Juli 1984 für die Abwicklung des britischen Ausgleichs über die Ausgabenseite des EG-Haushalts (Mitfinanzierung von Programmen im Vereinigten Königreich) unter Anlehnung an die seit 1980 getroffenen Ad-hoc-Regelungen für das Vereinigte Königreich aus.

Außerdem forderte das Europäische Parlament, daß künftig neue EG-Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als zusätzliche eigene Einnahmen der EG ohne das Erfordernis einer Ratifizierung durch die nationalen Parlamente (Artikel 201 EWG-Vertrag) eingeführt werden können.

Die Kommission machte in der Folgezeit von der Möglichkeit einer Änderung ihres Vorschlags nach Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags keinen Gebrauch (Abänderung des ursprünglichen Vorschlags nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments).

6. Die Einigung des Rates von Ende März 1985

Die im Juli 1984 aufgenommenen Beratungen über den Kommissionsvorschlag führten im Rat vom 17. bis 21. März 1985 zu einem Einvernehmen über den Text eines Beschlusses über das System der eigenen Mittel, der anschließend dem Europäischen Parlament als gemeinsame Ausrichtung des Rates zugeleitet wurde.

7. Die Konsultationen des Rates mit dem Europäischen Parlament

Bei den Konsultationen des Rates mit dem Europäischen Parlament am 29. April 1985 zu den Orientierungen des Rates für den neuen Eigenmittelbeschluß wiederholte das Europäische Parlament im wesentlichen seine Forderungen aus seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 1984. Der Präsident des Europäischen Parlaments setzte sich hierbei auch für den Vorschlag ein, die Möglichkeit, Ergänzungsprogramme durch Finanzbeiträge einzelner Mitgliedstaaten zu finanzieren, auf den gesamten Forschungsbereich der Gemeinschaft auszudehnen (bisher nur für den Bereich des Euratom-Vertrags); er wurde vom Vorsitz des Rates den Ratsmitgliedern zur Annahme unterbreitet.

8. Der Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985; Zusammenfassung

Kernbestandteile des Beschlusses des Rates vom 7. Mai 1985 sind die vom Europäischen Rat in Fontainebleau vereinbarte und dementsprechend im Kommissionsvorschlag vom 9. Juli 1984 vorgesehene Erhöhung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafonds auf 1,4 % sowie die auf der Einnahmenseite des EG-Haushalts ansetzende Ausgleichsregelung für das Vereinigte Königreich.

Die vom Europäischen Parlament befürwortete Möglichkeit, im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses (Artikel 4 Abs. 2) künftig Forschungsprogramme durch nationale Finanzbeiträge der daran interessierten Mitgliedstaaten zu finanzieren, hat der Rat im Grundsatz übernommen. Nach dem Eigenmittelbeschluß von 1970 war diese Möglichkeit auf Forschungsprogramme der Europäischen Atomgemeinschaft begrenzt.

In den Erwägungsgründen des Beschlusses ist der vom Europäischen Rat beschlossene Grundsatz ausdrücklich aufgeführt, wonach jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann. Außerdem hat die vom Europäischen Rat in Fontainebleau ins Auge gefaßte Möglichkeit, den Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafond auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren (Ratifizierung) zum 1. Januar 1988 auf 1,6 % anzuheben, Aufnahme in die Erwägungsgründe gefunden.

Einige von den Fontainebleau-Beschlüssen nicht gedeckte Änderungsvorschläge hat der Ratsbeschluß vom 7. Mai 1985 nicht übernommen; vielmehr führt er die Rechtssubstanz der Vorschriften des Eigenmittelbeschlusses vom 21. April 1970, der zum 1. Januar 1986 aufgehoben wird, weiter:

- Beibehaltung der Regelung, wonach die Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als eigene Mittel der Gemeinschaft an das Verfahren nach Artikel 201 EWG-Vertrag (Ratifizierung durch die nationalen Parlamente) gebunden bleibt.
- Beibehaltung der bisherigen Regelung über die pauschale Abgeltung der Erhebungskosten der Mitgliedstaaten in Höhe von 10 % der abgeführten Zölle und Abschöpfungen.
- Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach ein etwa entstehender Überschuß eines Haushaltsjahres auf das folgende Haushaltsjahr übertragen wird (keine Thesaurierung von Überschüssen).
- Keine Änderung der Regelung über die nationalen Zölle auf EGKS-Erzeugnisse, die weiterhin den Mitgliedstaaten zustehen.

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Finanzverhandlungen (Stuttgarter Paket) den politischen Zusammenhang zwischen der Erhöhung der Finanzausstattung und der Süderweiterung der Gemeinschaft hergestellt. Diese Verbindung hat ihren rechtlichen Niederschlag in Artikel 8 dieses Beschlusses gefunden. Danach tritt der neue Eigenmittelbeschluß

erst in Kraft, wenn alle Urkunden auch zur Ratifizierung des Vertrags über den Beitritt Spaniens und Portugals hinterlegt sind, sofern nicht der Rat mit Einstimmigkeit einen davon abweichenden Beschluß faßt.

II. Die einzelnen Bestimmungen

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 ist identisch mit dem Artikel 1 des Beschlusses von 1970. Die Bestimmung enthält eine klare Abgrenzung der der Gemeinschaft zugewiesenen eigenen Mittel im Sinne einer abschließenden Aufzählung.

Artikel 1 Abs. 2 hält an dem Grundsatz fest, daß der EG-Haushalt „vollständig“ aus eigenen Mitteln finanziert wird, also nicht mehr mit Finanzbeiträgen; er entspricht insoweit dem Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 des Beschlusses von 1970. Die sog. Vollfinanzierung des EG-Haushalts aus eigenen Mitteln gilt „unbeschadet der sonstigen Einnahmen“. Unter diesen Einnahmen sind entsprechend der bisherigen Auslegung von Artikel 4 Abs. 1 des Beschlusses von 1970 die üblichen Verwaltungseinnahmen einschließlich der Steuer auf die Gehälter des Personals zu verstehen. Eine offene Erweiterung des Anwendungsbereichs der Eigenmittel stellt diese Klausel nicht dar. Rein vorsorglich hat der Rat in einer Protokollerklärung zu Artikel 1 klargestellt, daß Erlöse aus auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Anleihen der Gemeinschaft nicht zu den sonstigen Einnahmen im Sinne des Artikels 1 gehören.

Artikel 2

Die in Artikel 2 Abs. 1 enthaltene Zuweisung der Zölle und Agrarabschöpfungen als eigene Mittel an die Gemeinschaft übernimmt den Text von Artikel 2 Abs. 1 des Eigenmittelbeschlusses von 1970.

In Absatz 2 wird die – bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehene – Möglichkeit der Einführung sonstiger Abgaben im Rahmen von Gemeinschaftspolitiken als eigene Mittel beibehalten, wobei das Verfahren nach Artikel 201 EWG-V durchzuführen ist. Diese Bestimmung trägt dem enumerativen Charakter der der Gemeinschaft zugewiesenen eigenen Mittel Rechnung; die Einführung zusätzlicher eigener Mittel bedarf nach Artikel 201 EWG-Vertrag der Ratifizierung durch die nationalen Parlamente.

Artikel 3

1. Dieser Artikel bestimmt als dritte Kategorie der der Gemeinschaft in Artikel 1 zugewiesenen eigenen Einnahmen die Mehrwertsteuer-Eigenmittel und begrenzt sie gleichzeitig auf maximal 1,4 % einer einheitlichen Bemessungsgrundlage. Da der in Fontainebleau beschlossene Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs zu einer Verminderung der Abführung von Mehrwertsteuer-Eigenmitteln des Vereinigten Königreichs führt, ist in Artikel 3 wegen des Sachzusammenhangs auch die Regelung über diesen Mechanismus aufgenommen.
2. Das System der Mehrwertsteuer-Eigenmittel (Absätze 1 und 2) ist durch den Eigenmittelbeschluß

von 1970 zur Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten eingeführt worden. Danach wird der durch Zölle und Agrarabschöpfungen, die vollständig abgeführt werden, sowie durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckter Teil des Gemeinschaftshaushalts innerhalb des geltenden Plafonds durch Mehrwertsteuer-Eigenmittel finanziert.

Mit der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist die einheitliche steuerpflichtige Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage (Absatz 1) und damit die Voraussetzung für die Anwendung des Systems geschaffen worden. Diese Bemessungsgrundlage entspricht der Summe aller nach Gemeinschaftsvorschriften steuerpflichtigen Umsätze (Warenlieferungen, Dienstleistungen und Einfuhren) auf der letzten Umsatzstufe, auf der der Verbraucher keinen Anspruch auf einen Vorsteuerabzug hat.

In Absatz 2 ist die in Fontainebleau vereinbarte Anhebung des Mehrwertsteuer-Eigenmittelpfands auf 1,4 % der Bemessungsgrundlage umgesetzt. Die Gemeinschaft erhält also zur Finanzierung des durch Zölle, Agrarabschöpfungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Teils des Haushalts die Zugriffsmöglichkeit auf das Aufkommen aus der Mehrwertsteuer bis zu 1,4 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage.

Der Betrag der von jedem Mitgliedstaat grundsätzlich (siehe jedoch Korrekturmechanismus Absatz 3) abzuführenden Mehrwertsteuer-Eigenmittel ergibt sich durch Anwendung des einheitlichen Abführungssatzes (Absätze 1 und 2) auf die Bemessungsgrundlage. Der einheitliche Abführungssatz wird nach Absatz 2 jeweils im Haushaltsverfahren festgesetzt. Mit der Feststellung des Haushalts wird das Volumen der Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Gemeinschaft verbindlich und konkret festgelegt.

3. Absatz 3 stellt die Rechtsgrundlage dar für den in Fontainebleau vereinbarten Korrekturmechanismus zugunsten des Vereinigten Königreichs, der erstmals für das Haushaltsjahr 1985 Anwendung finden soll. Dieser Mechanismus zur Reduzierung der britischen EG-Haushaltslasten besteht aus den Elementen Belastungsmaßstab, Belastungsbetrag und Korrekturbetrag.

Der Belastungsmaßstab ist als Differenz zwischen dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den Mehrwertsteuer-Eigenmittelzahlungen zum Gemeinschaftshaushalt und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den Rückflüssen aus dem Gemeinschaftshaushalt in die Mitgliedstaaten (= „aufgeteilte Gesamtlasten“) definiert.

Der Belastungsbetrag wird durch die Multiplikation des Belastungsmaßstabs mit den Gesamtrückflüssen des EG-Haushalts in die Mitgliedstaaten (= „aufgeteilte Gesamtlasten“) ermittelt. 66 % dieses Belastungsbetrages werden nach den Vereinbarungen von Fontainebleau ausgeglichen; der sich daraus ergebende Betrag stellt den Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs dar.

Im jeweils darauffolgenden Haushaltsjahr werden die britischen Abführungen von Mehrwertsteuer-Eigen-

mitteln um diesen Korrekturbetrag verringert. Der so verringerte Betrag der britischen Abführungen, dividiert durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs ergibt den für das Vereinigte Königreich geltenden Abführungssatz; er liegt damit unter dem in Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe a genannten einheitlichen Satz.

Der in Höhe des Korrekturbetrags entstehenden Einnahmeausfall wird von den übrigen Mitgliedstaaten aufgebracht. Der Schlüssel für die Aufbringung ist zunächst der prozentuale Mehrwertsteuer-Eigenmittelanteil jedes Mitgliedstaates entsprechend dem einheitlichen Abführungssatz, wobei der britische Anteil den übrigen Mitgliedstaaten im Verhältnis ihrer Anteile an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln zugerechnet ist. Die Bundesrepublik Deutschland braucht wegen ihrer bereits hohen Finanzbelastung durch den EG-Haushalt den Einnahmeausfall in Höhe des Korrekturbetrags nicht mit ihrem vollen Mehrwertsteuer-Eigenmittelanteil zu finanzieren; entsprechend der Vereinbarung von Fontainebleau wird dieser Anteil auf zwei Drittel gesenkt. Das restliche Drittel wird auf die übrigen Mitgliedstaaten (also ohne Vereinigtes Königreich und Bundesrepublik Deutschland) im Verhältnis ihrer Anteile an den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln aufgeteilt.

Die durch die Aufbringung des Korrekturbetrags durch die übrigen Mitgliedstaaten (außer Vereinigtes Königreich) erhöhten Beträge der Mehrwertsteuer-Eigenmittelabführungen, dividiert durch die jeweilige Bemessungsgrundlage des betreffenden Mitgliedstaates, ergeben die für diese Mitgliedstaaten geltenden Abführungssätze. Sie liegen über dem in Artikel 3 Abs. 3 genannten einheitlichen Satz; die deutsche Minderbeteiligung am britischen Ausgleich führt dabei zu einer geringeren Anhebung des einheitlichen Satzes als bei den übrigen Mitgliedstaaten.

4. Absatz 4 enthält die in Fontainebleau vereinbarte Pauschalentlastung zugunsten des Vereinigten Königreichs in Höhe von 1 Mrd. ECU für das Jahr 1984. Bei der Abwicklung dieser Entlastung für das Vereinigte Königreich einerseits und für die Finanzierung durch die übrigen Mitgliedstaaten andererseits wird das für den Korrekturmechanismus in Absatz 3 beschriebene Schema angewandt. Nach Artikel 8 Abs. 3 tritt die Regelung des Absatzes 4 bereits dann in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretär des Rates den Abschluß ihrer nationalen Ratifikationsverfahren zum Eigenmittelbeschluß mitgeteilt haben.

Unabhängig vom tatsächlichen Inkrafttreten der Regelung über die Pauschalentlastung werden nach Absatz 4 letzter Unterabsatz die sich daraus ergebenden Be- und Entlastungsvorgänge dem Haushaltsjahr 1985 zugerechnet; dadurch wird eine Kumulation von zwei Ausgleichsoperationen im EG-Haushalt 1986 vermieden.

Nach Absatz 5 führt die Kommission die erforderlichen Berechnungen zur Abwicklung der Pauschalentlastung und des Korrekturmechanismus durch. Der Rat hat in Schlußfolgerungen über die Durchführungsmodalitäten eine entsprechende Mitteilung der Kommission gebilligt.

5. Absatz 7 enthält für den Fall, daß die Vorschriften über die einheitliche Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt werden – in Frage kommen dürfte Portugal –, eine Übergangsregelung, ähnlich wie auch schon im Eigenmittelbeschluß von 1970. Danach wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag des betreffenden Mitgliedstaates gemäß dem Anteil seines Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Bruttosozialprodukt im Sinne des Absatzes 7 ist das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen (Absatz 8). Bei der Anwendung der Übergangsregelung des Absatzes 7 werden nach Artikel 3 Abs. 3 Buchstabe d die Mehrwertsteuer-Eigenmittelzahlungen bei der Abwicklung des Korrekturmechanismus für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

Artikel 4

Absatz 1 legt den bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehenen Grundsatz der Gesamtdeckung der eigenen Mittel für die Ausgaben des EG-Haushalts fest; dies entspricht nationalen Haushaltsgrundsätzen.

Absatz 2 enthält gegenüber dem Eigenmittelbeschluß von 1970 eine nennenswerte Änderung. Nach dieser Bestimmung wird die bisher allein für den Bereich des Euratom-Vertrages bestehende Möglichkeit, Forschungsprogramme durch nationale Finanzbeiträge interessierter Mitgliedstaaten (und nicht durch eigene Mittel der Gemeinschaft) zu finanzieren (sog. Ergänzungsprogramme), generell ausgedehnt auf Forschungsprogramme der „Europäischen Gemeinschaften“, insbesondere also auch für solche im Rahmen des EWG-Vertrages.

Die in Frage kommenden Rechtsgrundlagen für derartige Ergänzungsprogramme (Artikel 7 Euratom-Vertrag, Artikel 235 EWG-Vertrag) sehen eine einstimmige Beschlußfassung durch den Rat vor. Absatz 2 dieses Artikels im neuen Eigenmittelbeschluß bestimmt darüber hinaus als Spezialvorschrift für Ergänzungsprogramme, daß die Höhe der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und der Aufbringungsschlüssel einstimmig vom Rat festgelegt werden.

Gegenüber dem bisherigen Text im Eigenmittelbeschluß von 1970 (Artikel 4 Abs. 6) ist in Absatz 2 eindeutig klar gestellt, daß nicht nur der Aufbringungsschlüssel für die Finanzierung der Ergänzungsprogramme, sondern auch die Höhe des Betrags der Mittel, die die daran teilnehmenden Mitgliedstaaten aufzubringen haben, vom Rat einstimmig festgelegt wird. Diese Klarstellung ist im Interesse der Mitgliedstaaten notwendig, die insbesondere bei der parlamentarischen Bewilligung der Mittel für Ergänzungsprogramme aus ihren nationalen Haushalten und aus haushaltswirtschaftlichen Gründen auf feste und unveränderliche Bezugsgrößen angewiesen sind.

Die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten für Ergänzungsprogramme stellen per definitionem keine eigenen Mittel dar und werden deshalb auch nicht auf den Mehrwertsteuer-Eigenmittelplafond von 1,4 % angerechnet. Nach Absatz 2 können – abweichend vom Grundsatz des Artikels 1 (vollständige Finanzierung des EG-Haus-

halts durch Eigenmittel) – die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und die entsprechenden Ausgaben für Ergänzungsprogramme im EG-Haushalt eingesetzt werden. Der wesentliche Unterschied zu Gemeinschaftsprogrammen – auch für die haushaltsrechtliche Behandlung ist dies von Bedeutung – besteht darin, daß für Ergänzungsprogramme nationale Finanzbeiträge aufgebracht werden und daß die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in Abweichung von dem Gesamtdeckungsgrundsatz des Absatzes 1 zweckgebunden durch diese Finanzbeiträge und nicht durch eigene Mittel finanziert werden.

Im gesamten Eigenmittelsystem hat die Vorschrift des Absatzes 2 zweifellos Ausnahmecharakter. Gleichwohl wird damit der Gemeinschaft für einen wichtigen Politikbereich ausdrücklich die Möglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen eingeräumt.

Artikel 5

Hier wird die Erstattung der Kosten der Mitgliedstaaten bei der Erhebung der Zölle und Agrarabschöpfungen für die Gemeinschaft geregelt; die bereits im Eigenmittelbeschluß von 1970 vorgesehene pauschale Abgeltung von 10 % dieser Einnahmen als Erhebungskosten ist beibehalten worden.

Artikel 6

Diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Überschuß eines Haushaltsjahres; sie entspricht Artikel 4 Abs. 5 des Eigenmittelbeschlusses von 1970. Nach Artikel 27 der EG-Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres – je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt – auf der Einnahmenseite oder auf der Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht.

Artikel 7

Hier wird die Rechtssubstanz des Eigenmittelbeschlusses von 1970 unverändert fortgeführt. Die eigenen Mittel werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben und der Kommission zur Verfügung gestellt. Absatz 2 enthält die Rechtsgrundlage für Durchführungsvorschriften des Rates über die Kontrolle der Erhebung und über die Abführung der eigenen Mittel.

Artikel 8

Das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses vom 7. Mai 1985 ist differenziert geregelt:

- Die Pauschalentlastungsregelung des Artikels 3 Abs. 4 zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 1984 tritt nach dem Abschluß der Ratifizierung des neuen Eigenmittelbeschlusses durch alle Mitgliedstaaten in Kraft; nach Artikel 3 Abs. 4 wird sie zugleich mit dem Inkrafttreten wirksam.
- Das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen des Beschlusses hängt nicht nur von der Ratifizierung dieses Beschlusses durch alle Mitgliedstaaten ab, sondern auch davon, daß die Verträge über den Beitritt Spaniens und Portugals durch die derzeitigen Mitgliedstaaten ratifiziert sind. Zwischen der Eigen-

mittelerhöhung und der Erweiterung der Gemeinschaft besteht ein rechtliches Junktim. In Artikel 8 ist in einer Art Notklausel, die ein erneutes Ratifizierungsverfahren erübrigen soll, vorgesehen, daß von diesem Junktim durch einstimmigen Ratsbeschluß abgewichen werden kann, falls je wegen fehlender

Ratifizierung des Beitrittsvertrags eine abweichende Entscheidung über das Inkrafttreten des Eigenmittelbeschlusses notwendig werden sollte. Wirksam wird der Eigenmittelbeschluß unbeschadet des Artikels 3 Abs. 4 über die Pauschalentlastungsregelung zum 1. Januar 1986.

